



Wer plant die Ausführung?

Ausführungsplanung und Montageplanung

Die Schnittstelle zwischen Ausführungsplanung des Planers und Montageplanung des Unternehmers ist detailliert in der VOB geregelt. Selbst die HOAI lehnt sich an diese Regelung an und definiert entsprechende Grund- und Besondere Leistungen. Den Planern ist auch hier zu raten, die VOB gut zu kennen und anzuwenden.

Anfrage:

Ein Ingenieur, der Heizungsanlagen von öffentlichen Gebäuden plant, klagt über ein grundsätzliches Problem und hat zwei Fragen:

- Wo endet meine Ausführungsplanung und wo beginnt die Planung des ausführenden Unternehmens?
- Kann mir der Auftraggeber zu Recht die Kosten der Ausführungsplanung des Unternehmers von den anrechenbaren Kosten abziehen?

Der Ingenieur erläutert, dass nach seiner Erfahrung immer weniger ausführende Unternehmen in der Lage sind, „ordentliche“ Ausführungspläne zu erstellen. Deshalb hat er eine getrennte Position in die Ausschreibung aufgenommen, die mit „Ausführungsplanung des Unternehmers“ überschrieben ist. Damit will er erreichen, dass dem Unternehmer von vornherein klar ist, dass er eigene umfangreiche Planungsleistungen zu erbringen hat. Dennoch würde er diese Pläne nur in schlechter Qualität vom Unternehmer erhalten, mehrfach prüfen und korrigieren müssen und die Unternehmer würden sich zunehmend darauf zurückziehen, dass doch der Planer für die Ausführungspläne verantwortlich sei.

Jetzt wolle der Auftraggeber die Kosten dieser Position aus den anrechenbaren Kosten herausnehmen, da diese den Baunebenkosten zuzurechnen seien, die nach § 69 Abs. 5 HOAI nicht anrechenbar sind.

GHV:

Die erste Frage ist dann recht einfach zu beantworten, wenn man die Schnittstellen der Planung untersucht, wie sie die VOB definiert.

Dabei regelt die VOB/B in § 3 die Ausführungsunterlagen. Hier heißt es in Nr. 1:

Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

Dies stellt in allgemeiner Form die Pflicht der Auftraggeberseite (d. h. Auftraggeber und sein Erfüllungsgehilfe Planer) gegenüber dem Auftragnehmer (ausführendes Unternehmen) dar.

§ 3 Nr. 5 VOB/B beschreibt die Pflicht der Auftragnehmerseite in allgemeiner Form, indem es heißt:

Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf

besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.

Konkretisiert wird das Ganze in der VOB/C in den gewerkespezifischen DIN-Vorschriften.

So ist in fast allen DIN-Vorschriften im Kapitel 3 – „Ausführung“ geregelt, welche Unterlagen im Einzelnen vom Auftraggeber (mit Hilfe seines Planers) und welche Unterlagen vom Auftragnehmer zu liefern sind.

So heißt es in der DIN 18.380 „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ in Kapitel 3.1.2, dass der Auftraggeber z. B. **Ausführungspläne** als Grundrisse, Strangschemata und Schnitte mit Dimensionsangaben zu liefern hat, der Auftragnehmer insbesondere die **Montagepläne**, die **Werkstattzeichnungen**, die Stromlaufpläne und die Fundamentpläne.

Damit ist die Schnittstelle relativ klar definiert. Der Planer liefert die Ausführungspläne, die darlegen, was der Auftraggeber will. Diese versetzen das ausführende Unternehmen in die Lage zu kalkulieren. Mit diesen Plänen kann und muss noch keine Herstellung des Werkes erfolgen. Hierfür werden die Montage- und Werkstattpläne vom Unternehmer benötigt, die darlegen wie dieser beabsichtigt, den Willen des Auftraggebers in die Realität umzusetzen. Gerade im Heizungsbau ist die Umsetzung ohnedies sehr davon abhängig, welches Fabrikat zur Ausführung kommt.

Die HOAI lehnt sich an die VOB an!

Selbst die ansonsten eher unscharfe HOAI folgt offensichtlich der Schnittstellendefinition der VOB, in dem es in § 73 Abs. 3 Nr. 5 HOAI, zweite Grundleistung heißt:

Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Werkstatt- und Montagezeichnungen)

D. h., dass die HOAI davon ausgeht, dass die vergütungspflichtige Grundleistung erfüllt ist, wenn die Pläne die Anlage mit ihren Dimensionen darstellt. Alles Weitere ergibt sich aus den Montage- und Werkstattzeichnungen (des Unternehmers). Die Prüfung dieser Pläne ist sogar explizit als Besondere Leistung des Planers in der rechten Spalte der HOAI aufgeführt.

Die Planung des Unternehmers gehört zur Bauleistung!

In VOB/B § 2 Nr. 1 ist folgendes geregelt:

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach ... den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ... zu vertraglichen Leistungen gehören.

Damit ist festgelegt, dass der Unternehmer die in VOB/C aufgeführten Planungsleistungen ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen hat. Diese hat er in seine Preise einzukalkulieren. Damit gehören diese Kosten unmittelbar zu den Baukosten und nicht zu den Baunebenkosten nach DIN 276 Kostengruppe 7. Selbst wenn der Planer die Planungsleistungen des Unternehmers als eigene Position in das LV aufnimmt und diese damit zu Besonderen Leistungen nach VOB macht, bleiben diese Kosten Baukosten. Sie dienen der Arbeitsvorbereitung des Unternehmers und gehören zu seinen originären Planungsleistungen. Erst wenn der Planer Leistungen, die in der HOAI verordnet sind, mit ausschreibt, sind diese den Baunebenkosten nach DIN 276 Kostengruppe 7 zuzuordnen und in Folge nicht den anrechenbaren Kosten des Planers zuzurechnen. Dies ergibt sich auch aus den Anmerkungen der DIN 276 Kostengruppe 7, welche unmittelbar Bezug auf die Leistungsbilder der HOAI nimmt.

Dem Planer ist zu empfehlen die Nomenklatur der VOB und der HOAI zu benutzen. Hätte er von Anfang an „Montage- und Werkstattpläne“

ausgeschrieben, hätte er den Auftraggeber ggf. erst gar nicht auf die Idee gebracht, diese Kosten aus den anrechenbaren Kosten herauszunehmen. Viel eher hätte er verständlich machen können, dass die Prüfung dieser Pläne eine Besondere Leistung nach HOAI darstellt.

Aufgrund der häufigen Nachfragen zu dieser Schnittstellenproblematik hat die GHV die

Leistungsabgrenzung für alle in der VOB/C aufgeführten Fachrichtungen getrennt herausgezogen und in einem Merkblatt zusammengefasst (für die VOB/C 2016 aktualisiert). (siehe:https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/mb_schnittstellen_planung_ag_an.pdf)

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 12/2006, Seiten 58 bis 59
